



• **Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Kapitel 1): 203.338 €**

Die Mittel müssen für Maßnahmen bis zum 31.12.2020 ausgegeben werden. Die Maßnahmen selbst müssen bis zum vg. Termin abgeschlossen sein. Es können Objekte gefördert werden, wenn sie nach dem 30.06.2015 begonnen wurden. Damit ist also auch eine rückwirkende Zuordnung der Finanzmittel möglich.

**Was wird gefördert?**

**Schwerpunkt Infrastruktur**

- Krankenhäuser, z.B. bauliche Maßnahmen sowie Beschaffung von Gerätschaften,
- Lärmbekämpfung, z.B. geräuschkindernde Fahrbahnbeläge,
- Städtebau, Barriereabbau, Brachflächenrevitalisierung, z.B. behindertengerechte Gestaltung öffentlicher Einrichtungen,
- Informationstechnologie in ländlichen Gebieten (z.B. Breitbandausbau, mindestens 50 Mbit/s),
- Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen, z.B. Austausch der Straßenbeleuchtung,
- Luftreinhaltung, z.B. Ersatzbeschaffung umweltschonender Fahrzeuge (Abgasnorm VI).

**Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur**

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, z.B. Umbau von Kindertagesstätten,
- Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur/Weiterbildung, z.B. Fenstersanierung Schule,
- Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, z.B. Modernisierung von Werkstätten.

• **Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Kapitel 2): 258.721 €  
(ausschließlich für Schulinfrastruktur einsetzbar)**

Die Mittel müssen für Maßnahmen bis zum 31.12.2022 ausgegeben werden. Auch diese Maßnahmen müssen bis zum vg. Termin abgeschlossen sein. Es können Objekte gefördert werden, wenn sie nach dem 30.06.2017 begonnen worden sind. Auch insoweit ist eine rückwirkende Zuordnung der Fördergelder grundsätzlich denkbar.

**Was wird gefördert?**

Die Finanzhilfen werden trägerneutral ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt. Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise auch für den Ersatzbau von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig.

**Was gilt als Investition im Sinne des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes?**

Gefördert werden nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Investitionsmaßnahmen nach Maßgabe des Bundes. Der Bund legt jedoch eine weitergehende Definition des Investitionsbegriffs zugrunde als die Gemeindehaushaltsverordnung NRW. Nach § 2

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW gilt für Maßnahmen der Investitionsbegriff des Bundes, der sich an dem haushaltsrechtlichen Begriffsverständnis des Bundes orientiert. Danach zählen zu den Investitionen Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben zu veranschlagen sind, sowie der Erwerb von unbeweglichen Sachen.

Bauliche Maßnahmen, die zu einer Werterhöhung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage führen, sind als investive Maßnahmen zu bewerten. Dies gilt auch, soweit Sanierungsmaßnahmen bzw. Modernisierungen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes beitragen.

Dagegen zählen bei der Bauunterhaltung anfallende kleine bauliche Veränderungen oder Ergänzungen nicht zu den Investitionen. Sie gelten als laufende Unterhaltung. Da für die Förderfähigkeit der Maßnahmen der Investitionsbegriff des Haushaltsrechts des Bundes gilt, ist die haushaltsrechtliche Zuordnung nach der Gemeindehaushaltsverordnung NRW nicht ausschlaggebend.

Hieraus resultiert, dass auch Maßnahmen, die im NKF als Aufwand veranschlagt sind und gebucht werden, dennoch mit Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes finanziert werden können.

Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 € je Einzelmaßnahme.

#### **FAQ-Liste:**

Ähnlich wie früher beim Konjunkturpaket II werden in NRW mit Stand vom 25.01.2018 in einer 53seitigen FAQ-Liste (vgl. **Anlage**) Rahmenregelungen für die Einsatzmöglichkeiten skizziert und auch eine Reihe von Maßnahmen von der Verwendung ausgeschlossen.

Im interfraktionellen Gespräch am 17.04.2018 sind erste Ideen zum möglichen Einsatz der Fördermittel nach **Kapitel 1** diskutiert worden. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Beendigung der Maßnahme bis zum 31.12.2020 ist nunmehr zu entscheiden, wie die Mittel unter Einhaltung der vg. Frist sachgerecht eingesetzt werden.

Am 15.05.2018 hat bzgl. der Feststellung der Förderfähigkeit einzelner Vorhaben nach **Kapitel 1** ein Abstimmungsgespräch zwischen Gemeindebediensteten und Vertretern der Bezirksregierung Münster stattgefunden.

Dabei wurde deutlich, dass einige seit der zweiten Jahreshälfte 2015 geplante oder durchgeführte „investive“ Maßnahmen die FAQ-Bedingungen nicht erfüllen. Hier eine exemplarische Auswahl an negativen Gründen:

- Die Mittel des Kommunalförderungsgesetzes dürfen nicht eingesetzt werden für Investitionen in den Ausbau der Kindertagesstätten durch Dritte (in Rosendahl Weitergabe investiver Zuschüsse an Investoren oder Träger der Einrichtungen)
- Die Aufstellung der mobilen Raumlösung für die OGS im OT Holtwick ist nicht förderfähig, weil sie nicht den Aspekt energetischer Einsparung als Hauptzweck verfolgt.
- Die Zuschussgewährung für den Gymnastikraum von SW Holtwick bzw. für die Sanierung der Reithalle in Darfeld ist nicht förderfähig, weil auch insoweit die Gemeinde nicht Vorhabenträger ist.

Es ist wichtig, die Zuordnung der Fördermittel auf konkrete förderfähige Maßnahmen vorzunehmen. Andernfalls könnte zukünftig ggf. eine Rückzahlung erhaltener Gelder drohen.

Im Gespräch am 15.05.2018 bestätigten die Bediensteten der Bezirksregierung die Förderfähigkeit für folgende Baumaßnahme:

**„Um- bzw. Ausbau der Zweifachsporthalle Osterwick zur Versammlungsstätte mit bis zu maximal 1.000 Besuchern“**

Für die Positionen

- Architektenleistung
- Brandschutzkonzept
- Baugenehmigungsgebühr
- Prallschutz
- Verbreiterung der Notausgänge inklusive Beton-/Pflasterarbeiten außerhalb
- Neugestaltung des Eingangsbereichs
- Hebebühne/Personenlift

sind bis heute rd. 190.000 € angefallen. Erste Rechnungen zur Vorplanung datieren aus Herbst 2015, können also auch nachträglich noch berücksichtigt werden. Als weitere Maßnahme ist die Erneuerung des Oberbodens auf dem Spielfeld für 2019 geplant. Betragsmäßig kann damit der gesamte Förderbetrag von 203.338 € nach dem **Kapitel 1** inhaltlich korrekt und fristgerecht für die vg. Maßnahme eingesetzt werden.

Ich schlage Ihnen daher die entsprechende Mittelverwendung vor.

Die aktuell an den gemeindlichen Schulen durchgeführten Maßnahmen werden entweder durch die Mittel aus dem Programm „**Gute Schule 2020**“ (für 2017 bis 2020 jährlich ca. 125.000 €) sowie aus der jährlichen Schulpauschale finanziert.

Da die Mittelverwendung der Fördergelder nach **Kapitel 2** noch bis Ende 2022 erfolgen kann, muss die Entscheidung über den Mitteleinsatz derzeit noch nicht getroffen werden.

Gottheil  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

FAQ-Liste zur Umsetzung desKInvFG in NRW (Januar 2018)